

## Bestimmungen / Erläuterungen zur Beantragung der Stellplatzprämie

Die Gemeinde Rödelsee steht, wie streng genommen alle Kommunen, vor der Herausforderung, den ruhenden Verkehr nachhaltig zu gestalten und gleichzeitig die Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Eine gezielte Förderung privater Kfz-Stellplätze ist ein effektives Instrument, um diesen Zielen gerecht zu werden.

Dem wurde durch den Gemeinderat mit Beschlüssen vom 09.11.2015, vom 19.01.2021 und vom 16.09.2025 mit der sog. „Herdprämie“ als Ablösung eines Stellplatzes lt. der Stellplatzsatzung vom 27.09.2025 Rechnung getragen.

Geltungsbereich:

Die Stellplatzprämie gilt grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet, auch am Schwanberg und im Gewerbegebiet.

Die Stellplatzprämie soll künftig grundsätzlich für solche Kfz-Stellplätze gewährt werden, die über die Festsetzungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde oder in Bebauungsplänen gefordert sind.

Die Höhe des Zuschusses ist von der Ausführung des Stellplatzes abhängig. Erfolgt die Herstellung mit einer vollständigen Versiegelung, welche in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässert, beträgt der Zuschuss max. 500 €. Erfolgt die Herstellung des Stellplatzes gem. § 2 Abs. 5 der Stellplatzsatzung, also möglichst unversiegelt oder mit einer wassergebundenen Decke zur breitflächigen Versickerung, beträgt der Zuschuss 50% der tatsächlichen Kosten, max. 1.000 €. Werden weitergehende Maßnahmen durchgeführt wie eine Unterteilung durch Rabattensteine, die Schaffung einer Pufferzone von 3 m vor dem jeweiligen Stellplatz oder die Einfriedung mit einem nicht in den Verkehrsraum ragenden Zaunelement werden für jede Maßnahme weitere Zuwendungen gewährt, die dann prozentual von der tatsächlichen Investition abhängig sind, jedoch maximal 50 % hiervon betragen.

Auch sind die im direkten Zusammenhang mit der Stellplatzerstellung (Zeitraum innerhalb von 12 Monaten nach Inaussichtstellung der Förderung) durchgeführten, hochwertigen Grünmaßnahmen (z.B. Bäume, Hecken, Sträucher und dgl.) zum Ausgleich der neu versiegelten Fläche förderfähig.

Die Höchstförderung beträgt maximal 2.000 € pro Stellplatz und wird für jedes Grundstück (pro Stellplatz) nur einmalig gewährt. Das bedeutet, sind mehrere Stellplätze auf dem Grundstück förderfähig, wird der Maximalförderbetrag pro Stellplatz ggfls. addiert. Ändert der Grundstückseigentümer später die Stellplatzanordnungen z. B.

oder verbessert er den vorhandenen Stellplatz ist eine erneute Förderung ausgeschlossen.

Der Antrag ist schriftlich vor Beginn der Maßnahmen zur Schaffung der Stellplätze zu stellen. Mit der Maßnahme darf erst nach Beschluss des Gemeinderates begonnen werden. Zur Beschlussfassung ist ein möglichst detaillierter Beschrieb der Maßnahme, eine Skizze/Lageplan und eine Kostenschätzung beizufügen. Eigenleistungen können nicht gefördert werden.

Mit dieser Regelung zur „Stellplatzprämie“ treten alle vorher gültigen Regelungen zur „Herd- bzw. Stellplatzprämie“ außer Kraft. Die Bestimmungen der Stellplatzsatzung der Gemeinde Rödelsee oder etwaiger Bebauungspläne bleibt im Übrigen hiervon unberührt.

Nachdem es sich um eine freiwillige Leistung handelt, besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch Dritter. Es ist und bleibt die Entscheidung des Gemeinderates, ob, wo und wie eine Stellplatzprämie gewährt wird, die gesondert für jeden Antrag abzuwägen ist.